

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2005

Nr. 2005/2569

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Trimbach Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1845 vom 12. September 2000 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung (AV) Trimbach Los 1 Paul Odermatt, Ingenieur-Geometer im Büro Trigonet AG in Stans. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das ganze Gemeindegebiet von Trimbach.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat – im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) – vom 30. August 2004 bis 29. September 2004 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Innerhalb der Auflagefrist sind 24 Einsprachen eingegangen. In zwei Fällen gelangten Einsprecher mit einer Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates an die nächst höhere Instanz. Die Kostenbevorschussung wurde jedoch nicht bezahlt, wodurch die Beschwerde nichtig wurde. Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Trimbach vom 10. Mai 2005 konnten sonst alle Einsprachen durch den Gemeinderat und die Flurnamenkommission gütlich geregelt werden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 29. September 2005, das Vermessungswerk Trimbach Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 640'784.15
Anteil Bund	Fr. 296'056.80
Anteil Kanton	Fr. 162'206.10
Anteil Gemeinde	Fr. 182'521.25

Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2000 abgegolten. Der Überschuss wurde dem kantonalen AV-Konto gutgeschrieben.

Der Kanton hat die Kosten für das Vorprojekt und für die Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Die Rekonstruktion und Vermarkung der Gemeindegrenze zu Wangen und Hauenstein-Ifenthal ist im Auftrag der Gemeinde erfolgt. Die Kosten wurden ebenfalls durch den Kanton bevorschusst und sind in der vorliegenden Abrechnung zu Lasten der Gemeinde enthalten.

Die Kosten für die Einsprachenerledigung gehen gemäss § 71 Abs. 3 der Kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung zu Lasten der Gemeinde.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den		
Amt für Geoinformation	Unternehmer P. Odermatt	Fr.	26'064.55
durch Gemeinde Trimbach	Kostenanteil an das		
	Amt für Geoinformation	Fr.	54'921.25

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Trimbach Los 1 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 162'206.10 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Trimbach Los 1 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2000 erfolgt.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 26'064.55 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Trimbach die Zahlung des Kostenanteils von Fr. 54'921.25 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70242.

- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Trimbach Los 1 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 12. Dezember 2005

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach, mit Dossier Nr. 2

P. Odermatt, Ing.-Geometer, Trigonet AG, Aemättlistrasse 2, 6370 Stans, mit Dossier Nr. 3

A. Weber, Ing.-Geometer, Buxtorf Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, mit Dossier Nr. 4 (Verifikationsbericht und Gemeindegkarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

"Anerkennung der Amtlichen Vermessung Trimbach Los 1

Die Amtliche Vermessung Trimbach Los 1, das ganze Gemeindegebiet umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")